



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG

vertreten durch

SAB Projektentwicklung Verwaltungs GmbH

vertreten durch

Herrn Dirk Staats

Berliner Platz 1

25524 Itzehoe

Gesch-Z.:LFU-T11-
3421/2612+6#209421/2024
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 06.06.2024

Berichtigung zum Genehmigungsbescheid Nr. 10.042.00/21/1.6.2V/T11 vom 29. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Staats,

zum Genehmigungsbescheid Nr. 10.042.00/21/1.6.2V/T11 vom 29. Mai 2024 für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen am Standort 16909 Wittstock/Dosse, Gemarkung Fretzdorf ergeht folgende

I. Berichtigung

1. Der unter I. Entscheidung angegebene Anlagentyp Nordex N136-6.X wird hiermit durch die korrekte Anlagenbezeichnung ersetzt (siehe Fettdruck):
„Der Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzenhoe wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 13 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex **N163-6.X** an den Standorten in 16909 Wittstock/ Dosse

Gemarkung: Fretzdorf

Flur: 4; Flurstücke: 73, 79 und 80

Flur: 5; Flurstücke: 44/3, 45/4 46/7 sowie

Flur: 6; Flurstücke: 16, 17, 18, 20 und 49

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Bst.-Nr.: 10687800000-4001-4013“

2. Diese Berichtigung ist dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 29. Mai 2024 beizufügen.

II. Begründung

Mit Genehmigungsbescheid 10.042.00/21/1.6.2V/T11 vom 29. Mai 2024 wurde Ihnen die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, 13 WEA des Typs Nordex N163-6.X an den Standorten in 16909 Wittstock/Dosse Gemarkung Fretzdorf zu errichten und betreiben.

Im Nachgang ist eine Unrichtigkeit hinsichtlich der Bezeichnung des Anlagentyps unter I. Entscheidung bekannt geworden.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) in Verbindung mit § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Von dieser Möglichkeit wurde hier im Hinblick auf Ihr berechtigtes Interesse an einem korrekten Genehmigungsbescheid Gebrauch gemacht.

Der Anlagentyp unter I. Entscheidung welcher im Bescheid 10.042.00/21/1.6.2V/T11 vom 29. Mai 2024 aufgeführt wurde, wurde hiermit korrigiert.

Die rechtlichen Regelungen des Genehmigungsbescheides 10.042.00/21/1.6.2V/T11 vom 29. Mai 2024 bleiben unberührt.

Da das zu berichtigende Versäumnis im Verantwortungsbereich der Behörde lag, waren keine Gebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 06.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.